



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 03/2016

Pädagogische Hochschule Weingarten

31. Mai 2016

- Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Educational Science vom 13. Mai 2016
- Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 13. Mai 2016
- Referenzrahmen „Gute Lehre“ vom 13. Mai 2016

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT



Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Educational Science

vom 13. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Mai 2016 die nachfolgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master -Educational Science.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Educational Science die vorhandenen Studienplätze an Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) entsprechend § 7 nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Educational Science“ ist ein Hochschulabschluss (in der Regel Note 1,0 – 2,5) und zwar

1. ein Hochschulabschluss in einem Lehramt von mindestens 210 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang oder

3. ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbenen Kompetenzen im Umfang äquivalent zu 30 ECTS-Punkten, und
 - a) ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen); dabei wird die gesamte Berufsqualifikation pauschal mit 210 ECTS-Punkten berechnet;
 - b) Ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbenen Kompetenzen; dabei kann die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zu 30 ECTS-Punkte anrechnen. Dabei können anerkannt werden:
 - Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten (Dozent, Referent, Kursleiter oder Jugendbegleiter)
 - hochschulspezifische Leistungsnachweise, (zertifizierte Hochschulweiterbildung, Erweiterungsstudiengänge wie Schulsozialarbeit, Interkulturelle Pädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Beratung)
 - Zertifikate (Weiterbildung) aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, Jugendbildung, Kompetenzbildung
 - Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (z.B. Beratungslehrausbildung)
 - ein ausgezeichneter Hochschulabschluss (Note 1,0 – 1,24)

§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungszeitraum und Fristen

(1) Die Höchstgrenze der möglichen Zulassungen liegt pro Durchgang bei 25 Studierenden.

(2) Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr zum Wintersemester. Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 15.07. des jeweiligen Kalenderjahres (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt und die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Zulassungsrangliste.

(4) Auf der Grundlage der Empfehlung der Zulassungs- und Auswahlkommission trifft das Mitglied des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten, das für Lehre und Studium zuständig ist, die endgültige Entscheidung.

(5) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das bei dem Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie auf der Homepage zu beziehen ist. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte (bei Online-Bewerbung: ausgedruckte) und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)

3. eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
4. Darstellung über Motivation zur Aufnahme des Studiengangs (max. 3 DIN A4-Seiten)
5. Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
6. etwaige Bescheinigungen im Sinne von § 2

(3) Die zulassende Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die zuständige Fakultät eine Zulassungs- und Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Personen, die Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein müssen.

(2) Die Zulassungs- und Auswahlkommission berichtet der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für dessen Weiterentwicklung. Dabei sind auch gleichstellungsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. Dabei können maximal 45 Punkte erreicht werden:

1. Note des ersten Hochschulabschlusses 1 - 15 Punkte. Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des ersten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Punkte und endend mit 1,0 = 15 Punkte.
2. Studienumfang. Ein Studium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten 15 Punkte
3. Vorbereitungsdienst oder einschlägige Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen) 15 Punkte

(2) Die Punktzahlen aller nach Abs. 1 geforderten Leistungen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsrangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren oder seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Educational Science tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Weingarten, 13. Mai 2016

gez

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Evaluationsatzung für Lehre, Studium, Weiterbil- dung, Forschung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 13. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Mai 2016 die folgende Evaluationsatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und administrative Dienstleistungen beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmung Evaluation
§ 3	Allgemeingültige Bestimmungen zu Evaluationsmaßnahmen
§ 4	Das Qualitätsmanagementsystem und seine Regelkreise
§ 5	Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre
§ 6	Evaluationsmaßnahmen im Bereich Forschung
§ 7	Evaluationsmaßnahmen im Bereich Verwaltung und Zentrale Einrichtungen
§ 8	Zuständigkeit der Evaluation
§ 9	Verpflichtung zur Teilnahme
§ 10	Veröffentlichung von Ergebnissen
§ 11	Datenschutz
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsatzung dient der Qualitätssicherung in Lehre, Studium, Weiterbildung, in der Forschung und im Bereich der administrativen Dienstleistungen. Sie gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Weingarten (im Folgenden Hochschule).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Evaluationen im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Messung und Bewertung von Leistungen aller Mitglieder und Hochschulangehörigen sowie Organisationseinheiten der Hochschule.

(2) Interne und externe Evaluationen sind Evaluationen im Sinne dieser Satzung. Interne Evaluationen werden von der Hochschule initiiert und eigenverantwortlich durchgeführt. Externe Evaluationen werden von der Hochschule veranlasst und von externen Institutionen eigenverantwortlich durchgeführt.

§ 3 Allgemeingültige Bestimmungen zu Evaluationsmaßnahmen

(1) Verfahren:

- Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufrufe des Online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist bei der Auswertung festzuhalten. Außerdem ist der Datenschutz zu beachten.
- Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben; bei fünf oder weni-

ger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind sofort zu vernichten.

- Zur Evaluation dürfen insbesondere folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:
 - Studienbezogene Daten
 - Lehrbezogene Daten
 - Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs (Master-Absolventinnen und -absolventen, sowie Promovendinnen und Promovenden)
 - Forschungsbezogene Daten und Daten zur künstlerischen Entwicklung
 - Daten von Studierenden, auch E-Mail-Adressen
 - Daten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule
- Bei papiergestützten Befragungen sowie Online-Befragungen sind Namen von Lehr- und anderen Personen in Freitextfeldern im Ergebnisbericht unkenntlich zu machen, sofern die Auswertung nicht ausschließlich der betroffenen Person bzw. der in § 5, Absatz 1 a unter 3. und 4. genannten Personen zugänglich ist.

(2) Umgang mit Ergebnissen: Die Interpretation der Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen in den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung dient dem übergeordneten Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge bzw. der Dienstleistungen der Verwaltungseinheiten an der Hochschule. Die Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen fließen auf unterschiedlichen Ebenen in die Qualitätsmaßnahmen der Hochschule ein.

§ 4 Das Qualitätsmanagementsystem und seine Regelkreise im Bereich der Lehre

Das studienangabezogene Qualitätsmanagementsystem beruht auf dem Prinzip des PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act), wobei es sich beim Weingartner Konzept um zwei aufeinander bezogene Regelkreise handelt, das Standardmonitoring sowie das Vertiefte Monitoring:

1. Im Standardmonitoring werden sämtliche Studiengänge in einem zweijährigen Zyklus durch verschiedene Evaluationsmaßnahmen überprüft, aus deren Resultaten Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden (vgl. § 5).
2. Im Vertieften Monitoring werden die einzelnen Studiengänge in einem sechsjährigen Zyklus zusätzlichen Evaluationsmaßnahmen unterzogen, welche sicherstellen, dass die Studiengänge dem aktuellen Forschungsstand und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Beide Zyklen sollen die hohe Qualität der Studiengänge und das Erreichen der Qualifikationsziele gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

§ 5 Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre

(1) Standardmonitoring

1. Lehrveranstaltungsevaluation

- Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluationen, die anonymisiert erfolgen, sind einzelne Lehrveranstaltungen, Rahmenbedingungen des Studiums sowie Lehre und Praktika in den Fächern und Studiengängen.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllen den Fragebogen innerhalb der Lehrveranstaltung aus. Bei Datenerhebung, Weiterverarbeitung und Aufbewahrung ist der Datenschutz zu beachten.
- Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation: Die Ergebnisse können Lehrenden in Bezug auf eigene Veranstaltungen wichtige Anhaltspunkte im Rahmen ihrer Selbstreflexion und im Hinblick auf den eigenen Weiterbildungsbedarf (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Coaching) liefern. Für die Qualitätssicherungskommission, die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen sind die Ergebnisse ein wichtiges Indiz für die Qualität der Lehre an der Hochschule und ein Hinweis auf nötige Steuerungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund erhalten die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure unterschiedliche Ergebnisberichte:
 - a. Den Lehrenden werden die Ergebnisse für ihre eigenen Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
 - b. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung informiert.
 - c. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält die Evaluationsergebnisse für die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fakultät.
 - d. Das Dekanat und die Studienkommission erhalten die Ergebnisse für ihre jeweilige Fakultät in aggregierter Form. Darüber hin-

aus hat das Dekanat das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Zustandekommen der Ergebnisse nachzuvollziehen. Soweit es die Aufgaben erfordern, bedeutet dies auch den Zugriff auf die für einzelne Lehrveranstaltungen erhobenen Ergebnisse, welcher dann mit Wissen oder im Beisein der jeweiligen Lehrenden zu erfolgen hat.

- e. Das Prorektorat für Studium und Lehre und erhält die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in aggregierter Form für die einzelnen Fakultäten. Sofern die Datenmenge keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt, können die Fächer und Studiengänge die für ihr Lehrangebot aggregierten Ergebnisse bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anfordern.

2. Modulevaluation

- Die Modulevaluation steht in Verbindung mit der Lehrveranstaltungsevaluation, insofern die Lehrveranstaltungen der ausgewählten Module dort ebenfalls evaluiert werden.
- Gegenstand der Modulevaluation sind Rückmeldungen von Studierenden der verschiedenen Studiengänge bzgl. der Modulübersicht, des Modulhandbuchs, der Modulstruktur bzw. des Modulaufbaus, der zuletzt abgeschlossenen Module, der Modulprüfungen sowie des vorgegebenen Workloads.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen.
- Ziel der Evaluation ist es, die Studierbarkeit der Studiengänge gemäß den Bologna-Vorgaben auf Modulebene zu überprüfen und zu gewährleisten.
- Die Ergebnisse der Modulevaluation und die daraus abgeleiteten werden im Bericht der Studiengangleiter*innen und Fachsprecher*innen festgehalten

3. Studieneingangsevaluation

- Gegenstand der Studieneingangsevaluationen, die anonymisiert erfolgen, sind zum einen die Evaluation der Orientierungswoche und zum anderen eine Erstsemesterbefragung am Ende des Semesters.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen.
- Ziele der Befragungen sind die Optimierung der Beratungsangebote während der Orientierungswoche sowie Erkenntnisse darüber, wie

Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Start in ein erfolgreiches Studium erleichtert werden kann.

- Die Ergebnisse der Evaluation der Orientierungswoche werden der Leitung der Allgemeinen Studienberatung und dem Prorektorat für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt und gemeinsam besprochen.
- Im Fall der Erstsemesterbefragung erhalten die Dekanate die Auswertung, die wiederum in ihrem Jahresbericht über die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen berichten.

4. Feedbackgespräche

- Gegenstand der Feedbackgespräche ist der Austausch zwischen den Studierenden und Lehrenden in den Studiengängen und Teilstudiengängen (Fächer) bzw. zwischen Studiengangleitung und Lehrenden in den Studiengängen und Teilstudiengängen. Themenbereiche sind u.a. Aufbau und Struktur des (Teil-)Studiengangs, die Struktur der Module sowie die darin angebotenen Lehrveranstaltungen. Das persönliche Gespräch in der Gruppe ermöglicht Themen und Probleme im Studiengang resp. Fach anzusprechen, die durch fragebogengestützte Evaluationen nicht abgedeckt werden.
- Die Gespräche werden in anonymisierter Form von der gesprächsführenden Person oder einer anderen anwesenden Lehrperson protokolliert. Sollten in den Protokollen dennoch punktuell Rückschlüsse auf Personen möglich sein, so werden diese bei der Erstellung des Gesamtberichts unkenntlich gemacht.
- Die Protokolle dienen als Diskussionsgrundlage für die Fach- und Studienganggespräche während oder im Umfeld der Qualitätstage (vgl. § 8).
- Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter sowie die Fachsprecherinnen und Fachsprecher erstellen auf Basis der Evaluationsergebnisse einen Bericht über die Ergebnisse der Feedbackgespräche und die dazu beschlossenen Maßnahmen, der Bestandteil des Standardmonitorings ist.

(2) Vertieftes Monitoring

1. Studiengangbezogene Absolventenevaluation

- Gegenstand der studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studiengänge bzgl. der Kompetenzorientierung und Arbeitsmarktkompatibilität der Studiengänge. Dies umfasst Angaben zur Dauer, zu Rahmenbedingungen, zu Inhalten sowie zu Praktika und Auslandsaufhalten des abgeschlossenen Studiums.

- Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Übergang vom Studium zum Beruf und zur Kompatibilität von abgeschlossenem Studium und aktueller beruflicher Tätigkeit.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen.
- Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter sowie die Fachsprecherinnen und Fachsprecher der am Vertieften Monitoring beteiligten Studiengänge erstellen auf Basis der Evaluationsergebnisse einen Bericht über die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Absolventenevaluation und die dazu beschlossenen Maßnahmen, der Bestandteil des sechsjährlichen Vertieften Monitorings ist.

(3) Berichte:

1. Maßnahmen, die aus den Evaluationen abgeleitet werden, sind in Berichten niedergelegt, welche die Grundlage für die Bewertung der Studiengänge durch die Qualitätssicherungskommissionen bilden.
2. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse erstellen die Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter und Fachsprecherinnen oder Fachsprecher zweijährliche Standardberichte bzw. sechsjährliche vertiefte Berichte und leiten diese an die jeweilige Fakultät weiter. Die Fakultäten fassen diese Berichte zum Fakultätsbericht zusammen. Die beiden Fakultätsberichte gehen in den Rektoratsbericht des Prorektorats Studium und Lehre ein. Dieser wird der Studienkommission vorgelegt, die darüber berät und ihn auf demselben Formular kommentiert. Das Prorektorat erhält die Möglichkeit, den Bericht abschließend um einen Kommentar zu ergänzen. Der Qualitätssicherungskommission und den Studiengangbezogenen Qualitätssicherungskommissionen stehen der kommentierte Bericht und alle aggregierten Evaluationen zur Verfügung. Sie kommentieren auf dieser Basis die vorgelegten Berichte.

(4) Die Beschlussfassungen der drei o.g. Gremien werden dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 6 Forschungsevaluation

(1) Die Forschungsevaluation umfasst vor allem die Darstellung und Bewertung der Aktivitäten im Bereich Forschung durch die Forscherinnen und For-

scher, das wissenschaftliche Personal, die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren.

(2) Alle Forschungsaktivitäten werden durch die Lehrenden der Hochschule unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien eigenständig evaluiert und durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Bewertung des Entwicklungspotentials im Bereich Forschung und für die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen.

(3) Die Evaluation der Forschung ist an der Hochschule durch § 5 der Rahmengeschäftsordnung der Zentren geregelt.

(4) Die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung sowie die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren erhalten die Ergebnisse der Forschungsevaluation.

§ 7 Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen

(1) Die Evaluation der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen hat insbesondere die Darstellung und Bewertung der Qualität von administrativen Dienstleistungen zum Ziel. Als administrative Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die der Unterstützung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung dienen.

(2) Die Organisationsevaluation ist Bestandteil des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems und betrachtet in turnusmäßiger Abfolge die Servicezentren (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Schulpraxisamt), die Hochschulbibliothek, die Beratungsinstitutionen (allgemeine Studienberatung, Schreibwerkstatt und Forschungswerkstatt, International Office) sowie die Medienausstattung der Räume und das E-Learning-Angebot.

(3) Da es bei dieser Art der Evaluation ausschließlich um Prozessoptimierung geht, werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind und dass im Falle von Befragungen die befragte Person nicht zugeordnet werden kann.

(4) Über den Realisierungszeitpunkt und den Inhalt geplanter Evaluationsvorhaben in den Bereichen Verwaltung und Zentrale Einrichtungen ist der Personalrat der Hochschule mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zu informieren.

(5) Die Hochschulleitung, der Personalrat sowie die jeweils beteiligten Organisationseinheiten erhalten die Ergebnisse der Evaluationen der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen.

(6) Die Berichte der Servicezentren zur Organisationsevaluation als Teil des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems gehen in den Jahresbericht des Prorektorats Studium und Lehre ein.

§ 8 Qualitätskonferenz

(1) Die Ergebnisse aller regelmäßigen Evaluationen des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems, der Forschungszentren sowie der Verwaltung sind Gegenstand fach- bzw. studienganginterner bzw. bereichsinterner Besprechungen (Qualitätskonferenz) im Rahmen bzw. im Umfeld der jährlich im Februar stattfindenden Qualitätstage.

(2) Die Ergebnisse der Qualitätskonferenz gehen in den Bericht des Studiengangs bzw. des Faches ein. Ebenso beraten und dokumentieren die Serviceeinrichtungen innerhalb der Verwaltungseinheit ihre Evaluationsergebnisse.

§ 9 Verpflichtung zur Teilnahme

Mitglieder und Hochschulangehörige sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 LHG verpflichtet an der Evaluation teilzunehmen.

§ 10 Veröffentlichung von Ergebnissen

(1) Aggregierte Evaluationsergebnisse können für alle Evaluationsarten veröffentlicht werden, wenn keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

(2) Im Sinne eines transparenten Qualitätsentwicklungsprozesses an der Hochschule werden Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung von Absatz 1 regelmäßig hochschulöffentlich kommuniziert.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungs-, Studieneingangs-, Modul-, studiengangbezogenen Absolventenevaluationen sowie der Feedbackgespräche liegt bei den Fakultäten der Hochschule. Die Aufgabe der Verschlüsselung kann auch der Stabsstelle Qualitätsmanagement übertragen werden.

(2) Die Evaluation der Forschungsaktivitäten beinhaltet die Erhebung personenbezogener Daten der jeweiligen Forschenden. Der Forschungsbericht enthält Angaben zu den Publikations- und Forschungsaktivitäten der Hochschulmitglieder.

(3) Im Rahmen der Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Zudem ist die Evaluation so zu gestalten, dass keine Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich und Einzelmeinungen nicht auf bestimmte Personen zurückzuführen sind. Wo im offenen Teil der Evaluationen im Rahmen der Organisationsevaluation Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind, werden diese unkenntlich gemacht.

(4) Bei Befragungen in Papierform werden die Fragebögen nach der Auswertung und Feststellung der Ergebnisse sowie einer Verahrungsfrist von zwei Semestern vernichtet.

(5) Die Erhebungsdaten und Auswertungen sind bei computergestützten Verfahren nach vier Jahren zu löschen.

(6) Aggregierte Berichte können bis zu zehn Jahren gespeichert werden.

(7) Die Löschung aller Daten überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 13. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Referenzrahmen „Gute Lehre“

(Beschluss des Senats vom 13.05.2016)

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten bietet bildungswissenschaftliche Studiengänge für Berufe im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich an. Das Studium zielt auf die Entwicklung und Förderung professioneller Kompetenz. Dabei steht der Zusammenhang von Forschung und Lehre und der damit verbundene Praxisbezug im Zentrum. Die Pädagogische Hochschule betrachtet Lernen als einen selbstverantwortlichen, kommunikativen und (inter-)aktiven Prozess.

Didaktische und methodische Kompetenz der Lehrenden

- Lehrende schaffen anregende Lernszenarien.
- Lehrende verbessern ihre Lehre kontinuierlich.
- Lehrende integrieren mediale Elemente in ihre Lehr- Lernarrangements.
- Lehrende nehmen an Fortbildungen zu didaktischen und methodischen Aspekten guter Lehre teil.

Praxisbezug und Berufsorientierung

- Theoretisches Wissen wird auf die Praxis bezogen.
- Inhalte und Beispiele orientieren sich auch an den angestrebten Berufsbildern.

Forschungsbezug

- Durch konkrete Aufgaben und Projekte wird forschendes Lernen angeregt.
- Die Lehrenden unterstützen die Studierenden in forschungsmethodischen Fragen.
- Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse werden in die Lehre integriert.

Internationalität

- Die Hochschule betreut, informiert und unterstützt Studierende beim Auslandsstudium.
- Learning agreements sichern die Anrechnung von Studienleistungen in Auslandssemestern und -praktika.
- Die Hochschule schafft fremdsprachliche Lehrangebote.

Beratung

- Studierende können regelmäßig Beratung in Anspruch nehmen.
- Lehrende beraten zu fachlichen Inhalten und unterstützen Vorbereitungen von (Modul-) Prüfungen.
- Lehrende geben Feedback zu den erbrachten Leistungen.
- Die Hochschule stellt sicher, dass alle prüfungsrelevanten Informationen zugänglich und verständlich sind.

Qualitätssicherung

- Die Hochschule entwickelt ein eigenes Qualitätssicherungssystem
- Die Qualität der Lehre in allen Studiengängen wird regelmäßig überprüft.
- Evaluationsergebnisse werden nach bestimmten zeitlichen Rhythmen intern und extern diskutiert und Maßnahmen zur Verbesserung beschlossen.
- Das Qualitätssicherungssystem wird regelmäßig intern und extern überprüft.

Größe der Lehrveranstaltungen

- Die Seminare haben eine maximale Größe von 40 Teilnehmenden.
- Es gibt ausreichend Vorlesungen.

Mediale und technische Unterstützung der Lehre

- Die Hochschule verbessert kontinuierlich ihre mediale Angebots- und Servicestruktur (u.a. Bibliothek, Inter-
Intranet, PC-Arbeitsplätze).
- Sie ergänzt und erneuert ihre technische Ausstattung (Labore und Lehrräume).

Kooperation zwischen Lehre und Verwaltung

- Studierende, Lehrende und Verwaltung kooperieren, um das Gelingen von Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.